Erläuterungen – Vorblatt

Inhalt:

Die vorliegende Verordnung konkretisiert gemäß § 54 Abs. 6 und 7 EEffG die technische Machbarkeit und Kosteneffizienz der Installation von individuellen Verbrauchserfassungen.

Alternativen:
Keine

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

– Finanzielle Auswirkungen:

Keine

– Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine

– Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit: (bei Bedarf)

Die Reduktion des Energieverbrauchs durch verpflichtende Installation individueller Verbrauchserfassungen hat positive Auswirkungen auf die Treibhausgasbilanz, da weniger Energie in Form von Wärme erzeugt werden muss. Die vorliegende Verordnung trägt zur weiteren Verbreitung individueller Verbrauchserfassungen bei.

– Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht: (bei Bedarf)

Die Installation von individuellen Verbrauchserfassungen ist grundsätzlich mit Kosten verbunden. Diese Verordnung legt fest, in welchen Fällen diese Kosten nicht anfallen müssen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit den vorgesehenen Regelungen werden die Voraussetzungen des §§ 54 und 55 EEffG basierend auf Artikel 9b und 9c der Energieeffizienz-Richtlinie RL 2012/27/EU idF RL 2018/2002/EU umgesetzt.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Die Verordnung wird gemäß § 7 Abs. 1 Energie-Control-Gesetz vom Vorstand der E-Control zu erlassen. Diese Verordnung ist im Bundesgesetzblatt zu verlautbaren.

Erläuterungen zur Individuelle-Verbrauchserfassungs-Verordnung – EEff-IVEV

Zu § 1:

Die Verordnung konkretisiert, unter welchen Gesichtspunkten der Verhältnismäßigkeit die Installation von individueller Verbrauchserfassung und Fernablesbarkeit gemäß §§ 54 und 55 EEffG sowie gemäß Art. 9b Abs. 1 und Art. 9c der Richtlinie 2018/2002/EU, ABl. Nr. L 328 vom 21.12.2018 S. 210, technisch machbar und kosteneffizient durchführbar ist.

Individuelle Verbrauchserfassung umfasst die in § 54 Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG), BGBl. I Nr. xxx/2023 geregelte Verpflichtung zur Installation von individuellen Verbrauchszähler und Heizkostenverteilern. Verwiesen wird auf die Begriffsbestimmung in § 37 Z 27 EEffG.

Zu § 2:

Z 1:

Der Begriff „Abrechnung" bezieht sich auf Monats- oder Jahresabrechnungen beispielsweise in Betriebskostenabrechnungen.

Zu § 3:

Abs. 2:

Abs. 2 soll § 54 Abs. 6 EEffG bzw. Art. 9b Abs. 1 erster UAbs, der Richtlinie 2018/2002/EU, bezogen auf die technische Machbarkeit der Installation individueller Verbrauchszäher zur Messung des Wärmeverbrauchs konkretisieren.

Die technische Machbarkeit ist für Trinkwarmwasser-Zähler jedenfalls gegeben.

Zentrale Anlagen sind beispielsweise Heizkessel, Wärmepumpen oder Wärmeübergabestationen (Wärmetauscher), die mehr als eine Nutzungseinheit mit Wärme versorgen.

Z 1:

Im Gegensatz zu Flächenheizungen (zB Fußboden- oder Wandheizungen) werden bei einer Bauteilaktivierung die Kerne mehrerer tragenden Gebäudekonstruktion (zB Mauerwerk, Zwischendecke) mit Wärmeabgaben (zB wassergeführte Rohrleitungen) versehen, sodass die Wärme gleichmäßig im Gebäude verteilt wird. Tragende Gebäudekonstruktionen können an mehrere Nutzungseinheiten angrenzen, wodurch mehrere Wohnungen mit Wärme versorgt werden. Gleichzeitig kann eine Nutzungseinheit von mehreren Gebäudekonstruktionen versorgt werden. Eine genaue Bestimmung der abgegebenen Wärmemengen wäre bei einer Bauteilaktivierung ausschließlich über an die Nutzungseinheit angrenzende Wärmeabgabefläche möglich. Die Bestimmung dieser Wärmeabgaben wäre aufgrund der Mess-, Zuordnungs- und Abrechnungsaufwände nicht verhältnismäßig und unwesentlich genauer als eine Aufteilung über die Nutzfläche oder den Rauminhalt im Falle unterschiedlicher Raumhöhen. Für Klimatisierung über Bauteilaktivierung gilt sinngemäß dasselbe.

Z 2:

In mechanischen Lüftungsanlagen kann die Zuluft beheizt werden, wodurch im Optimalfall keine weitere Raumkonditionierung erforderlich ist. Die Messung von Volumenströmen und Temperaturen in Lüftungsanlagen ist besonders herausfordernd, da diese zur Minderung von Geräuschkulissen auf geringe Strömungsgeschwindigkeiten und aufgrund von Komfortanforderungen auf geringe Temperaturunterschiede ausgelegt sind. Hinzu kommt die Komplexität der räumlichen Verteilung und unterschiedlichen Dimensionierung der Zu- und Abluftstutzen. Die Aufteilung der zugeführten Wärmemengen in mechanischen Lüftungsanlagen ist über die Nutzflächen oder den Rauminhalt sinnvoller.

Abs. 3

Abs. 3 soll § 54 Abs. 6 EEffG bzw. Art. 9b Abs. 1 erster UAbs der Richtlinie 2018/2002/EU, bezogen auf die technische Machbarkeit der Installation individueller Verbrauchszäher zur Messung des Kälteverbrauchs konkretisieren. Verwiesen wird auf die Erläuterungen zu Abs. 2.

Zentrale Anlagen sind beispielsweise Kältemaschinen oder Fernkälte-Übergabestationen (Wärmetauscher), die mehr als eine Nutzungseinheit mit Kälte versorgen.

Zu § 4:

Durch §§ 4 bis 6 bzw. § 54 Abs 7 EEffG sowie Art. 9b Abs.1 zweiter UAbs letzter Satz der Richtlinie 2018/2002/EU umgesetzt werden.

Abs. 2:

Um die Kosten und Einsparungen verschiedener Abrechnungssysteme vergleichen zu können, müssen Einmalzahlungen wie Investitionskosten auf den Verwendungszeitraum heruntergebrochen werden. Der Verwendungszeitraum einer individuellen Verbrauchsabrechnung wurde auf 5 Jahre festgelegt, um sich an der Eichfrist von Messgeräten zu orientieren.

Zu § 5

Abs. 1:

Der verbrauchsbezogene Energiepreis ist jener Teil der absoluten Energiekosten, der mit dem Energieverbrauch multipliziert wird. Dieser kann beispielsweise in einer Betriebskostenabrechnung in Eurocent je Kilowattstunde angegeben sein oder kann ermittelt werden, indem die Jahreskosten für Wärme bzw. Kälte durch den Verbrauch dividiert werden.

Abs. 2:

Die Prozentsätze wurden dem Endbericht „Kriterien für die nationale Umsetzung des Art. 9b Abs. 1 der EED 2018“ der e7 energy innovation & engineering im Auftrag des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie aus dem Jahr 2020 entnommen. Um die Anzahl der Rechenschritte im Zuge der Verordnung zu reduzieren, wurde der Faktor des beeinflussbaren Energieverbrauchs von 0,75 in den Einsparpotenzialen für individuelle Verbrauchserfassung und unterjährige Verbrauchsinformation bereits berücksichtigt.

Die Prozentsätze des Abs. 2 und 3 beziehen sich in Verbindung mit § 4 Abs. 2 den gesamten Zeitraum von 5 Jahren.

Z 1 soll Art. 9c Abs. 1- letzter Satz der Richtlinie 2018/2002/EU konkretisieren.

Z 2 soll Art. 9b erster UAbs der Richtlinie 2018/2002/EU bezogen auf Kosteneffizienz von individuellen Verbrauchszählern zur Messung des Wärme- oder Kälteverbrauchs, konkretisieren. Weiters soll Art. 9b zweiter UAbs der Richtlinie 2018/2002/EU erster Satz bezogen auf die Kosteneffizienz von Heizkostenverteilern konkretisiert werden.

Z 3 soll Art. 9c Abs. 2 der Richtlinie 2018/2002/EU konkretisieren.

Z 3 ist nicht kombinierbar mit Z 1, da in dieser bereits der Einspareffekt der Fernablesung enthalten ist.

Der Begriff „Heizkostenverteiler“ ist gesetzlich nicht definiert und bezeichnet in der Regel eine Einrichtung zur verhältnismäßigen Aufteilung des Gesamtenergieverbrauchs zwischen Nutzungseinheiten, wie beispielsweise Verdunstungsröhrchen.

Abs. 3:

Abs. 3 soll Art. 9b Abs. 2 der Richtlinie 2018/2002/EU umsetzen. Bezogen auf den Wärmeverbrauch für Trinkwarmwasser gelten bei der Ermittlung der Kosteneffizienz die Prozentsätze gemäß Abs. 2 mit der Einschränkung, dass unter den Voraussetzungen des § 54 Abs. 3 EEffG in neuen Gebäuden mit mehreren Wohnungen und in Mehrzweckgebäuden jedenfalls individuelle Verbrauchszähler zur Messung des Trinkwarmwasserverbrauchs zu installieren sind.

Abs. 5:

Als angemessen angesehen werden können in neuerrichteten Gebäuden insbesondere markübliche Preise und in Bestandsgebäuden insbesondere die aktuell verrechneten bzw. tatsächlich kontrahierten Energiepreise.

Zu § 6

Die Mehrkostenaufstellung zur Beurteilung der Kosteneffizienz gilt für alle individuellen Verbrauchserfassungen (Wärmezähler, Kältezähler, Wasserzähler) sowie für Heizkostenverteiler.

Z 1:

Die Investitionskosten umfassen auch Umbauarbeiten sowie Montagekosten, wenn diese für die Installation der individuellen Verbrauchserfassung bzw. Fernablesbarkeit erforderlich sind.